

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0059-GS/VB/2019

Wien, 27. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3168/J vom 27. März 2019 der Abgeordneten Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Bund zeichnete im Jahr 2009 Partizipationskapital der Österreichische Volksbanken AG (ÖVAG) in Höhe von 1 Mrd. Euro. Im Jahr 2012 erfolgte die Zeichnung von Aktienkapital in Höhe von 250 Mio. Euro. Eine im Jahr 2013 gewährte Bürgschaft für Kreditforderungen in Höhe von 100 Mio. Euro wurde von der Rechtsnachfolgerin der ÖVAG, der immigon portfolioabbau ag, im Jahr 2016 ohne Inanspruchnahme gekündigt. Die Beihilfemaßnahmen des Bundes für die Volksbankengruppe (tatsächlicher Mittelzufluss) summieren sich somit auf 1,25 Mrd. Euro per 31. März 2019.

Zu 2.:

Die Summe der an den Bund zurückbezahlten Beiträge des Volksbankenverbands bis zum 31. Dezember 2018 auf Grundlage des dem Bund eingeräumten Genussrechts beträgt 75,1 Mio. Euro.

Zu 3.:

Seit 1. März 2019 beträgt die SREP-Gesamtkapitalanforderung der Europäischen Zentralbank (EZB) für den Volksbankenverbund 10,75 %. Diese umfasst die Mindesteigenmittelanforderung in Höhe von 8 %, die stets zu erfüllen ist und eine Eigenmittelanforderung in Höhe von 2,75 % über der Mindesteigenmittelanforderung, die stets zu erfüllen ist und vollständig aus hartem Kernkapital zu bestehen hat. Darüber hinaus besteht eine Kapitalempfehlung der Säule 2 in Höhe von 1 %, wobei dieses Kapital ebenfalls vollständig aus hartem Kernkapital zu bestehen hat.

Zu Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der für die Bankenaufsicht zuständigen Behörden fallen, kann das Bundesministerium für Finanzen keine Auskunft geben.

Zu 4. und 5.:

Die Bankenaufsicht obliegt in Österreich im Allgemeinen der Finanzmarktaufsicht (FMA) als unabhängiger und weisungsfreier Behörde (siehe § 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG). Für bedeutende Kreditinstitute innerhalb des Euroraums nimmt die EZB die Rolle als zuständige Aufsichtsbehörde wahr (siehe VO Nr. 1024/2013 – SSM-Verordnung).

Zu Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der für die Bankenaufsicht zuständigen Behörden fallen, kann das Bundesministerium für Finanzen keine Auskunft geben.

Zu 6. bis 9.:

Stellungnahmen zu konkreten anhängigen Rechtstreiten sind dem Bundesministerium für Finanzen als oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 19 B-VG nicht möglich, die Behandlung obliegt den zuständigen Gerichts- bzw. Verwaltungsbehörden.

Zudem ist die Beantwortung grundsätzlicher Fragen zum Insolvenzrecht, Konsumentenschutzrecht sowie allgemein zum Zivil- bzw. Zivilverfahrensrecht dem Bundesministerium für Finanzen nicht möglich, da diese Angelegenheiten in die Aufgabenbereiche des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bzw. des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz fallen.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

